

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
Tessiner Anstände.

(Vom 2. Dezember 1870.)

Tit. I

Die Municipalität der Stadt Lugano *) hat mit Vollmacht ihrer Gemeindeversammlung unterm 10. November a. c. eine Beschwerde an den Bundesrath, beziehungsweise die Bundesversammlung, gerichtet, worin sie folgende fünf Begehren stellt:

„1. Es möge dem h. Bundesrathe gefallen, die Instruktion zu widerrufen, welche den eidgenössischen Kommissären ertheilt und die notifizirt wurde mit der erwähnten Proklamation vom 5. November l. J., enthaltend die Androhung sofortiger Okkupation der Kreise; indem wir gegen jede Ausführung derselben protestiren.

„2. Es wolle der Bundesrath aburtheilen über den Konflikt zwischen dem Staatsrathe und einer angeblichen Mehrheit des Grossen Rathes, und konstatiren, faktisch und rechtlich, ob in der Sitzung vom 8. Juli effektiv eine erste Lesung des Verfassungsentwurfs stattgefunden haben.

*) In den letzten Tagen sind auch von einer grossen Zahl von Municipalitäten der übrigen Gemeinden des südlichen Landestheils Tessin im Wesentlichen gleichlautende Eingaben erfolgt.

„3. Es möge dem Bundesrathe gefallen, zu verordnen, daß jede weitere Wahl, sei es eine ergänzende oder allgemeine, von Großrathsabgeordneten vor sich zu gehen habe im Verhältnisse zur Bevölkerung, und daß bei jeder allgemeinen Volksabstimmung gezählt werde nach votirenden Bürgern und nicht nach Kreisen.

„4. Sollte der h. Bundesrath allen oder einer einzelnen von den obigen Begehren nicht entsprechen, so rekurriren wir bereits jetzt an die Bundesversammlung, an welche man eventuell gegenwärtiges Memorial mit gerichtet wissen will.

„5. Endlich wolle der h. Bundesrath die Trennung des Kantons in zwei Halbkantone anerkennen und der Bundesversammlung vorlegen, mit Vorbehalt der Regelung der bezüglichen Verhältnisse.“

Der Bundesrath ist nicht im Falle, von sich aus irgend etwas zu widerrufen oder abzuändern, was er bezüglich dieser Tessiner Anstände verfügt hat. Dagegen gibt er sich die Ehre, die Beschwerde der h. Bundesversammlung zu übermitteln und ihrem freien Ermessen anheimzugeben, ob sie sich zu abweichenden Direktionen an den Bundesrath veranlaßt finde.

Es ist nöthig, zum Behufe einer klarern Einsicht in die bezüglichen Verhältnisse in kurzen Zügen die Vorgänge im Tessin und die Maßregeln des Bundesrathes darzulegen.

Der Kanton Tessin beschäftigt sich bekanntlich seit langer Zeit mit einer Revision seiner Kantonsverfassung, die in ihren wesentlichen Bestandtheilen noch aus dem Jahre 1830 datirt und einzig im Jahre 1855 einige Partialveränderungen erfahren hat. Die Bevölkerung des Kantons wurde darüber in Anfrage gesetzt, und sie sprach sich fast einmüthig für die Revision aus, wobei zugleich von derselben über einige Hauptpunkte grundsätzliche Entscheidungen als Direktion gegeben wurden. Einer dieser Entscheide betraf auch die Frage der Festsetzung eines einzigen Hauptortes an der Stelle der jetzt von sechs zu sechs Jahren wechselnden Hauptorte Bellinzona, Lugano und Locarno; sie wurde vom Volke grundsätzlich bejaht, und damit war dann der Apfel der Eris in den sonst ruhigen Kanton geworfen. Locarno zwar zeigte Neigung, gegen anderweitige Kompensationen auf seinen Rang als zeitweilige Kantonshauptstadt zu verzichten; allein nur um so wilder entbrannte der Kampf zwischen den beiden übrigen Bewerbern, Bellinzona und Lugano.

Diese Hauptortfrage spielt nun in der ganzen Verfassungsberatung und Allem, was daran hängt, eine sehr unglückliche Rolle. Jede Partei suchte für diesen Hauptentscheid Anhänger zu gewinnen. Die Erststellung der Brücke bei Acona und einer Luinancierstraße wurde in die Kombinationen mit hineingezogen. Man suchte durch Veränderung der

Bezirke und Kreirung neuer Bezirkshauptorte Stimmen zu gewinnen; durch, künstliche Wahlkombinationen dauerndes Uebergewicht zu schaffen; man fing an auszurechnen, wie viel jeder Theil an den Staat bezahle und wie viel er von ihm beziehe u. s. f., und nachdem die Gemüther gehörig erhitzt waren, so entsprang dieser schlimmen Situation der Gedanke der Trennung des Kantons in zwei Halbkantone nördlich und südlich des Monte Genere.

Der Schweiz und den Bundesbehörden konnte es ziemlich gleichgültig sein, welche der beiden Städte in diesem Kampfe den Sieg davon trage. Dagegen konnte man im Zweifel sein, ob der Moment sehr passend gewählt sei, um diese dornige Frage jetzt zum Entscheide zu bringen. Es wird ohne Zweifel nicht mehr sehr lange dauern, bis der Kanton Tessin sein inneres Eisenbahnsystem erhalten wird, durch welches alle seine jezigen drei Hauptstädte einander auf eine Stunde Zeitdistanz genähert werden. Es ist einleuchtend, daß durch diese thatächliche Aenderung der Verhältnisse die Frage den größten Theil ihrer Bedeutung verloren und eine dazumalige Lösung viel geringere Schwierigkeiten gehabt hätte. Ohne in den Streit sich einzumischen, wurde deshalb von Bern aus mehrfach der freundliche Rath ertheilt, diese Frage momentan ruhen zu lassen, leider ohne den gewünschten Erfolg.

Indeß dauerte es nicht lange, bis von der Regierung des Kantons Tessin selbst ein Einschreiten des Bundesrathes nachgesucht wurde. Es hatte nämlich der Große Rath von Tessin Anfangs Juli l. J. die Verathung des Verfassungsentwurfs beendigt, und es ordnete derselbe hierauf die Volksabstimmung auf den 11. September an. Der Staatsrath weigerte sich jedoch, letztere Anordnung zu vollziehen und beschwerte sich darüber beim Bundesrathe, indem er namentlich betonte, daß verfassungsgemäß für jedes aus der Initiative des Großen Rathes hervorgegangene Gesetz eine zweimalige Verathung vorgeschrieben sei und diese Vorschrift für eine Verfassung so gut gelte, wie für jedes andere Gesetz. Der Bundesrath hielt es für nothwendig, diese Beschwerde über eine durch den Großen Rath tendirte Verfassungsverletzung dem Großrathspräsidenten zur Beantwortung mitzutheilen. Nun wollte der Großrathspräsident aber diese Beantwortung nicht von sich aus vornehmen, sondern den Großen Rath über die Beschwerde konsultiren. Zu diesem Behufe wollte er denselben außerordentlich besammeln. Der Staatsrath aber wollte hinwiederum eine solche außerordentliche Besammlung des Großen Rathes als neue Verfassungsverletzung nicht zugeben, sondern er verlangte, daß hiefür die ordentliche Sitzung des Großen Rathes abgewartet werde.

Bei dieser Sachlage hielt es der Bundesrath für angezeigt, eine gütliche Verständigung zwischen den streitenden Theilen zu versuchen,

wozu er sich um so mehr bewogen fand, als ihm von beiden Seiten ein günstiges Resultat einer solchen Vermittlung in Aussicht gestellt wurde. Dieser Beschluß wurde in der That auch im Kanton Tessin zuerst freudig begrüßt. Zu eidgenössischen Kommissären ernannte der Bundesrath die Herren Nationalräthe Karrer und Oberst Burnand, welche mit patriotischer Hingebung diese schwierige Mission übernahmen und dieselbe, wenn auch leider bisher mit ungünstigem Erfolge, zur vollkommenen Zufriedenheit des Bundesrathes, sowie der Kantonsregierung ausführten.

Dem Bundesrath schien es in erster Linie nothwendig zu sein, daß sich die Repräsentanten diesseits und jenseits des Monte Genere wieder in persönlichen amtlichen Verkehr mit einander setzten und die beim Bundesrath erhobene Beschwerde im beiderseitigen Einverständniß selbst erledigen. Die zweite Verathung des Verfassungsentwurfes bot eine passende Gelegenheit, auf die Hauptstreitpunkte nochmals zurückzukommen und zu einer Verständigung zu gelangen. Der Bundesrath wünschte daher die zweite Verathung, zumal er auch aus rechtlichen Gesichtspunkten die Beschwerde des Staatsrathes nicht für unbegründet erachten konnte.

Um auf diesen Punkt zu gelangen, war aber ein thatsächliches Hinderniß zu beseitigen. Die Abgeordneten von Sotto Genere hatten nämlich noch vor der Hauptabstimmung im Großen Rathe, dessen Stimmung sie aus einigen vorhergehenden Abstimmungen kennen gelernt hatten, den Saal verlassen und ihre Stellen niedergelegt. Von 38 Wahlkreisen waren damit 17 ohne Vertretung; von der Gesamtzahl von 114 Landesvertretern mangelten 51. Die Regierung hatte Neuwahlen angeordnet; allein auf ein Mot d'ordre von Lugano blieb die Bevölkerung bei denselben aus.

Diesem Zustande, welcher den Großen Rath zu einem Kumpfparlamente herabsetzte, mußte nothwendig abgeholfen werden; es war dies ja auch die nothwendige Voraussetzung für jeden Verständigungsversuch. In Würdigung dieser Verhältnisse ertheilte daher der Bundesrath den Herren Kommissären folgende Instruktion:

- a. Sie haben den Behörden des Kantons Tessin, sowie dem tessinischen Volke in der ihnen passend scheinenden Form zur Kenntniß zu bringen, daß die Eidgenossenschaft eine Trennung des Kantons Tessin nicht bewilligen werde, daß sie deßhalb von ihren Trennungsbestrebungen abgehen und eine freie Verständigung unter sich anstreben mögen.
- b. Sie werden die Regierung auffordern, sofortige Ersatzwahlen für die ausgetretenen Großräthe jenseits des Genere anzuordnen und den betreffenden Kreisen selbst eröffnen, daß für den Fall, als

einzelne oder mehrere Kreise ihrer Bürgerpflicht nicht ungesäumt nachkommen würden, eine sofortige militärische Okkupation derselben durch eidgenössische Truppen erfolgen werde.

- c. Sie werden den neu gebildeten Großen Rath veranlassen, sich beim Beginn seiner ordentlichen Novemberjitzung über die Frage der doppelten Verathung des Verfassungsprojektes auszusprechen, und sie werden ermächtigt, demselben zu empfehlen, er möge die doppelte Verathung von sich aus beschließen.

Sollte wider Verhoffen die doppelte Verathung verworfen werden, so würde sich der Bundesrath seinen Entscheid über diese Frage ausdrücklich vorbehalten.

- d. Sie werden während der zweiten Verathung der Verfassung im Tessin verweilen und durch freundliche Einwirkung auf die streitenden Parteien alle Fragen zu beseitigen suchen, welche den Trennungsbestrebnungen Nahrung geben könnten. Im Uebrigen werden sie sich in die Verathungen des Großen Rathes nicht einmischen.

- e. Je nach dem Ergebnisse der Verfassungsberathungen werden sie alsdann vom Bundesrathe neue Instruktionen einholen und ihm inzwischen über die wichtigsten Vorkommnisse berichten.

Der Staatsrath von Tessin ermangelte nicht, dem Wunsche um abermalige Anordnung der Wahlen nachzukommen, und es schien einen Augenblick, daß die Bevölkerung der Aufforderung der eidgenössischen Behörden willig entsprechen werde. Allein dieser Schein war trügerisch. Bei den auf den 13. November angesetzten Wahlen betheiligten sich schließlich von 17 Kreisen nur drei, während die andern in ihrer Meinung verharren.

Zur Vervollständigung des Tableaus der thatsächlichen Verhältnisse fügen wir schließlich noch bei, daß der Bundesrath in Folge dieses Ergebnisses die Herren Kommissäre zurürief und das eidgenössische Militärdepartement einlud, die Vorarbeiten für eine etwaige Okkupation zu treffen, immerhin mit Vorbehalt der Entscheidungen der Bundesversammlung selbst, sowie daß der Große Rath des Kantons Tessin sich am 21. November versammelte, daß er im Stande war, sich legal zu konstituiren und daß er in einer zweiten Abstimmung den Verfassungsentwurf unverändert annahm und den 8. Januar 1871 als Datum der Volksabstimmung fixirte.

Die vorliegende Beschwerde der Municipalität von Lugano bezieht sich nun vornemlich auf zwei Punkte der bundesrätlichen Instruktion an die Herren Kommissäre, die mit einander in genauem Zusammenhang stehen, nämlich die Erklärung des Bundesrathes über die Unzulässigkeit einer Trennung des Kantons Tessin und die Androhung eidgenössischer

Okkupation der renitenten Wahlkreise. Die andern miternwähnten Punkte lassen wir als dermalen erledigt (Nichtvornahme einer doppelten Vertretung) oder noch nicht spruchreif (Abstimmung nach vertretenden Bürgern und nicht nach Kreisen) einfach bei Seite. Was letztern Punkt anbelangt, so ist er bei Vorlage der neuen Verfassung allerdings einer genauern Prüfung bedürftig.

Das Hauptbegehren der Beschwerde ist die Anerkennung der Trennung des Kantons in zwei Halbkantone. Der Bundesrath stellte seinerseits an die Spitze seiner Instruktionen eine absolute Weigerung, auf dieses Begehren einzutreten, und er hält seinerseits auch gegenwärtig diese Weigerung durchaus fest. Es versteht sich wohl von selbst, daß der Bundesrath hierbei nur seine eigene Ansicht ausgesprochen hat, und daß es ihm nicht eingefallen ist, sich damit den definitiven Entscheid über eine Frage arrogiren zu wollen, welche ihrer Natur nach bei deren weiteren Verfolgung letztinstanzlich von der hohen Bundesversammlung und eventuell vom Schweizervolke selbst zu entscheiden ist.

Zur Rechtfertigung seines Verfahrens könnte sich der Bundesrath nun einfach darauf beziehen, daß er in der Bundesverfassung selbst, deren Art. 1 nur einen einheitlichen Kanton Tessin kennt und deren Art. 5 den Kantonen ihr Gebiet und ihre Verfassung garantirt, die bestimmtesten Direktionen für seine Haltung befaß, von denen abzuweichen ihm absolut nicht gestattet war. Allein er nimmt keinen Anstand zu erklären, daß auch, wenn jene Vorschriften minder bindend für ihn gewesen wären, politische Erwägungen ernstlicher Art ihn zu einem gleichen Verfahren bestimmt hätten.

Wenn der Bundesrath sich in unbefangener Art die Frage vorlegte, zu welchen Resultaten eine solche Trennung des Kantons Tessin führen werde, so könnte er zu keinem andern Schlusse kommen, als sie bedeute Unheil zunächst für den Kanton, in nicht minderm Maße aber auch für die Eidgenossenschaft.

Der Kanton Tessin gehört nach Flächenraum und Bevölkerungszahl keineswegs zu den größern, sondern nur zu den mittlern Kantonen der Schweiz. Ein Staat von 116,000 Seelen ist doch wahrlich nicht so groß, daß man noch auf seine Theilung zu denken braucht! Die Bevölkerung des Kantons ist bekanntlich in Sprache, Religion und Sitten ganz homogen, so daß es an jedem äußern Grunde zu einer Trennung mangelt. Dergleichen hat man bisher niemals von erheblichen innern Zwistigkeiten zwischen den verschiedenen Landestheilen vernommen, und auch in den allerletzten Zeiten befand sich z. B. das aus den verschiedenen Landestheilen einberufene Militär in den allerfreundschaftlichsten Beziehungen zu einander. Die Gründe, welche für die Trennung angeführt werden, sind denn auch von nicht sehr wichtiger Art,

wie z. B. die Verschiedenheit der Ansichten über die Bezirkseinteilung (die Frage der Abstimmung nach Köpfen oder nach Kreisen wird sich eventuell eidgenössisch erledigen lassen), oder sie beruhen auf Motiven, welche geradezu unwürdig sind, wie die Berechnung, daß der untere Theil verhältnißmäßig reicher sei als der obere, und weniger mehr für öffentliche Arbeiten auszugeben habe. Gehässiger kann wohl keine Trennung sein, als wenn sich ein reicherer Landestheil von einem ärmeren trennen will, um sich zu entlasten und letzterem größere Lasten aufzubürden. Es ist zwar völlig richtig, daß in dem obern alpinen Kantons-theile für Straßen und Wasserbauten noch mehr auszugeben sein wird, als in dem südlichen Hügellande, wo das Bedürfniß der Herstellung besserer Kommunikationen sich früher fühlbar machte und daher das Meiste schon gethan ist. Aber man braucht nur auf den Damm von Melide hinzusehen, um sich zu überzeugen, daß der Kanton auch für den südlichen Theil zu nützlichen Ausgaben in großem Maßstabe bereit war. Diese ganze Rechnungsweise ist zudem höchst ungerecht; denn es liegt auf der Hand, daß der südliche Kantons-theil gerade so großes Interesse an den kostspieligen Alpenstraßen hat wie der nördliche, und daß es deshalb ganz ungerechtfertigt wäre, die Bau- und Unterhaltslast solcher Straßen ganz auf den nördlichen Theil abzuladen.

Jeder patriotisch gesinnte Tessiner muß sich deshalb sagen, daß rationelle Gründe für eine Trennung des Kantons eigentlich nicht vorhanden sind und daß diese Trennung, abgesehen von den großen Schwierigkeiten der Auseinandersetzung der beiden Hälften, in Folge der Zerstreuung der Kräfte eine Verkümmernng des dortigen Staatswesens zur Folge hätte. Die einzelnen Theile würden durch die materiellen Lasten so niedergedrückt werden, daß von einer Pflege der höhern, ideellern Aufgaben des Staatslebens nicht mehr die Rede sein könnte. Die Trennung wäre daher gleichbedeutend mit einem bedeutenden Kulturrückschritt dieses Landes, den die Befriedigung des Besitzes eines eignen Hauptortes jedes Landestheiles nicht aufwiegen würde.

Für die Eidgenossenschaft wäre bei einer Trennung der Schaden nicht minder groß. Sie würde vorerst ein verderbliches Beispiel bilden für weitere ähnliche Trennungsbestrebungen, von denen sich ja einzelne schon angekündigt haben. Es ist aber doch wohl vernunftwidrig, in einer Zeit, wo die ganze Entwicklung weit mehr auf Agglomerationen drängt, unsere kleinen staatlichen Verhältnisse im Innern noch mehr zu verkleinern und zu verengern. Wenn man aber im gegenwärtigen Falle, wo alle Gründe gegen eine Trennung sprechen, sie zugeben würde, wie wollte man dann in andern Fällen sie verweigern können? Es scheint uns deshalb, daß höhere politische Interessen gebieten, solchen verderblichen Bestrebungen in ihren Anfängen entgegen zu treten.

✱ Berücksichtigt man aber noch die Verhältnisse des Spezialfalls im Besondern, so kommt man zum Schlusse, daß wenn in irgend einem Falle solche Trennungsbestrebungen dem Ganzen schädlich sind, solches hier in ganz außerordentlicher Weise der Fall ist. Jedermann ist die exponirte Lage des Kantons Tessin, der durch die Centralalpenkette von der übrigen Eidgenossenschaft abgetrennt ist, wohl bekannt. Jedermann weiß, wie es seit Jahren im Bestreben der einsichtigeren Eidgenossen dies- und jenseits des Gebirges lag, die Bande zu befestigen, welche dieses Gebiet mit der Eidgenossenschaft verbinden; daß dieser Gesichtspunkt bei der kirchlichen Ablösung von den italienischen Bisthümern, wie bei der Entscheidung über die Alpenbahnprojekte erheblich mit in die Wagschale fiel; daß gerade in letzterm Falle die Bundesbehörden mit dem größten Nachdrucke die Aufnahme der Linie über den Monte Genere ins Programm der Gotthardbahn verlangten, obschon diese Linie große Mehrkosten verursachte und technisch nicht absolut nothwendig war, nur weil man den Monte Genere nicht zu einer scheidenden Schranke werden lassen wollte. Und nachdem man nun nicht ohne große Anstrengungen bei diesem Ziele angelangt ist, tendirt man im Kanton Tessin selbst dahin, aus diesem Berge die Grenzscheide eines neuen Staatswesens zu machen, das mit der Schweiz nur noch durch denjenigen Landestheil zusammenhängen würde, von dem es sich gegenwärtig aus nichtigen und sogar gehässigen Gründen getrennt hätte!

Und welche Sorgen würden der Eidgenossenschaft aus diesem neuen Staate herauswachsen, der auf drei Seiten von ausländischem Gebiete umgeben ist? Der Bundesrath anerkennt gern, daß die Bevölkerung dieses Gebietes gut eidgenössisch gesinnt ist; daß es durchaus nicht in ihrer Absicht liegt, mit dieser Trennung vom obern Theil des Kantons Tessin auch eine Trennung von der Eidgenossenschaft anzubahnen. Allein der Weg, auf den man sich begibt, ist jedenfalls gefährlich, und man muß sich nicht wundern, wenn ein solcher Schritt im In- und Auslande derartige Mißdeutungen erfährt. Es weiß ja Jedermann, wie gerade dieser südliche Theil des Kantons Tessin seit vielen Jahrzehnden den Stoff beständiger diplomatischer Beschwerden und Reklamationen bildete; wie seinerzeit Oesterreich sich beschwerte, daß die italienische Emigration da ihren Hauptstützpunkt für die Agitation finde; wie später Italien sich beschwerte, daß Mazzini hier sein Hauptquartier aufgeschlagen habe und seine Opposition gegen das jezige Italien von da aus leite; wie erst in jüngster Zeit eine Expedition gegen das Nachbarland von diesem Landestheile aus dirigirt wurde; wie politische Flüchtlinge und gemeine Verbrecher Italiens da hauptsächlich eine Zufluchtsstätte suchen, und wie dieser Landestheil vermöge seiner Grenzfiguration sich zum Betriebe des Schmuggels eignet, welcher — zur Ehre desselben sei es gesagt — übrigens hauptsächlich von lombardischer Seite betrieben wird. Wie

kann man vernünftigerweise daran denken, einen Landestheil zu einem besondern schwächlichen Gemeinwesen zu konstituiren, welcher so ganz ausnahmsweisen Reklamationen und Gefahren ausgesetzt ist, und zwar gegenüber einem Nachbarstaate, in welchem bekanntermaßen die Wünschbarkeit einer Annexion dieses Gebietstheiles nicht nur in der Presse und in politischen Klubs, sondern sogar schon auf der Tribüne des Parlaments mit offizieller Zustimmung besprochen wurde!

Der Bundesrath glaubt daher, man dürfe an einen Landestheil, der unter Umständen in Zeiten politischer Krisen der wirksamsten Beihilfe der Eidgenossenschaft bedarf und welche diese, ohne die Opfer zu wägen, auch sicher jederzeit zu gewähren im Falle sein wird, doch billigerweise das Verlangen stellen, von einem Begehren abzugehen, welches für ihn selbst ohne sichtbaren Nutzen, für das Gesamtvaterland aber von unzweifelhaftem Schaden und Nachtheil sein würde, und der Bundesrath kann nur wünschen, daß die Bundesversammlung, wenn sie diese Ansichten theilt, dieselben auch ihrerseits in unzweideutiger Weise der transscenerischen Bevölkerung kund gebe.

In genauestem Zusammenhange mit diesem ersten Beschwerdepunkt steht nun der zweite, welcher eine Abänderung der gemachten Androhung eidgenössischer Okkupation der renitenten Wahlkreise bezweckt.

Was war der Zweck des Austrittes der transscenerischen Deputation aus dem Großen Rathe und der Nichtachtung der Anordnung von Neuwahlen von Seiten der Regierung? Die Antwort liegt auf der Hand: Man wollte einerseits die Autorität des Großen Rathes schwächen und andererseits die Trennung mittelst einer Thatjache einleiten. Die Aufgabe der eidgenössischen Politik, welche den Zweck nicht wollte, war daher hinsichtlich der Mittel ebenso klar angezeigt; sie mußte den gemachten Miß möglichst schnell zu beseitigen und die Autorität des obersten Staatskörpers ungeschwächt wieder herzustellen suchen. Zudem war ein rasches Handeln angezeigt, weil ohne solches der Zweck, die Mitwirkung der südlichen Kantonstheile bei der zweiten Verathung der Verfassung zu erlangen, ja nicht erhältlich war.

Selbstverständlich war es wünschbar, daß dieses Ziel ohne Anwendung von Gewaltmitteln erreicht werde. Daß dem Bundesrathe Alles daran lag, den Konflikt in freundeidgenössischem Sinne zu erledigen, das beweist die Absendung des eidgenössischen Kommissariats und der Inhalt der demselben erteilten Instruktionen. Dagegen konnte für den Fall der Fortsetzung der Renitenz der Ernstfall auch nicht außer Betracht gelassen werden, und es ist wohl zu bemerken, daß die Herren Kommissäre erst, nachdem in maßgebenden Vorversammlungen die abermalige Wahlverweigerung beschlossen worden war, der Bevölkerung von diesem Theile ihrer Instruktion Eröffnung machten.

* Man erhebt nun gegen die Okkupation zwei Einwendungen: Erstlich wird gesagt, sei konstitutionell der Fall eidgenössischer Intervention noch nicht vorhanden, indem nach Art. 16 der Bundesverfassung diese nur bei gestörter Ordnung im Innern erfolgen solle, der Kanton Tessin aber sich nicht in diesem Zustande befinde. Es ist allerdings ganz richtig, was die Beschwerde sagt, daß die Ordnung äußerlich dermalen nicht gestört ist, indem es glücklicherweise noch nicht zu Gewaltthätigkeiten gekommen ist. Allein nichts desto weniger liegt nach unserer Ansicht eine ganz kapitale Störung der innern Ordnung des Kantons Tessin vor, die bei längerer Dauer ganz sicher jene Gewaltthätigkeiten hervorrufen würde, die nur die einzelnen Konsequenzen der schon bestehenden Störung wären. Der Fall liegt vor, daß in einem Staate fast die Hälfte der Bürger sich vom aktiven Staatsleben planmäßig zurückzieht und demjenigen Staatskörper, der die Souveränität vertritt, seine volle Konstituierung nicht gewähren will; daß die Anordnungen der Kantonsregierung zur Beseitigung dieses Zustandes unbeachtet bleiben, ja selbst der Aufforderung der Eidgenossenschaft eine gleiche Renitenz entgegengesetzt wird. Und ein solcher Zustand soll nicht ein Zustand gestörter Ordnung im Innern sein!

Beachte man noch die Konsequenzen, welche dieses Verfahren schon jetzt gehabt hat. Der Große Rath von Tessin, der sich am 21. November zu seiner ordentlichen Winter Sitzung versammelte, gelangte nur mit Schwierigkeit und nach mehrfachen vergeblichen Anstrengungen dazu, sich gesetzlich konstituieren zu können. Die von ihm vorgenommenen, unter obwaltenden Umständen so wichtige zweite Behandlung des Verfassungsentwurfes war in Folge Abwesenheit jeder Opposition eine leere Form. Das Volk wird jetzt zur Abstimmung über eine Verfassung berufen, welche von einer Vertretung eines bloßen Theils des Landes festgestellt worden ist. In dem fortbestehenden Großen Rathe aber haben sich alle Parteiverhältnisse verschoben, und es können Mehrheitsbeschlüsse erfolgen, welche Niemand als Ausdruck der wirklichen Landesmajorität anerkennen wird. Wo im obersten Organ eines Landes und bei so folgenschweren Akten solche Mißverhältnisse vorhanden sind, kann man vernünftigerweise doch nicht mehr von dem Fortbestehen ungestörter Ordnung im Innern sprechen.

Die zweite Einwendung gegen die Okkupation wird darauf gestützt, daß die Theilnahme an den Großerathswahlen eine bloße moralische Bürgerpflicht sei, welche zu erzwingen keine rechtliche Befugniß vorhanden sei. Wir können die ganze bezügliche Ausführung der Beschwerdeschrift nicht anders als einen Sophismus bezeichnen. Es ist ganz wahr, daß der einzelne Bürger aus diesen oder jenen Gründen von einer Wahl wegbleiben kann, ohne sich dadurch strafwürdig zu machen, und es liegt auch durchaus nicht im Willen des Bundesrathes, den einzelnen Bürger

durch Zwang zur Stimmabgabe zu nöthigen. Diese Sache stellt sich aber unter einem ganz andern Gesichtspunkte dar, wenn die Einwohnerschaft eines ganzen Landestheils planmäßig, gemäß vorhergegangener Verabredung und mit der Absicht, das Ansehen der obersten Landesbehörde dadurch zu schwächen, deren regelmäßige Funktion zu verunmöglichen oder wenigstens zu erschweren und eine Zerreißung des Kantons zu erzielen, von der Erfüllung ihrer ersten Bürgerpflicht sich fern hält. Gegenüber der offenen Renitenz, die sich in einem solchen Akte kund gibt, hat die Landesautorität Recht und Pflicht, die Integrität der staatlichen Existenz mit allen zweckdienlichen Mitteln zu schützen. Daß der Widerstand ein bloß passiver ist, bleibt völlig gleichgültig; denn der Effekt ist genau der gleiche, wie wenn derselbe aktive Formen angenommen hätte. Ob man die Funktion des obersten Staatsorgans aktiv oder passiv gefährdet, kommt politisch aufs Gleiche heraus und begründet bloß etwa strafrechtlich einen Unterschied hinsichtlich der Beurtheilung der Handlungsweise des einzelnen Bürgers. Allein diese steht hier nur indirekte in Frage. Das Faktum der Theilnahme oder Nichttheilnahme eines einzelnen Bürgers an einem Wahlakte ist an sich rechtlich gleichgültig. Nur dadurch, daß dieses Faktum aus einer dolosen Tendenz hervorgeht, daß es sich auf einen größern Kreis erstreckt und in eine bezügliche Konspiration ausartet, wird auch die staatliche Gegenaktion im Interesse der Selbsterhaltung des Ganzen herausgefordert, um die Konspiration zu erdrücken und in That und Wahrheit jedem einzelnen Bürger die Freiheit seiner Entscheidung zurückzugeben. So wenig als die Eidgenossenschaft es dulden konnte, daß ein Theil der Bundesglieder seiner Zeit aus der Tagfagung ausscheide und eine Trennung des Bundes vorbereite, so wenig kann in einem einzelnen Kanton ein derartiges Vorgehen geduldet werden.

Es wäre nun allerdings am einfachsten gewesen, wenn die Regierung des Kantons Tessin selbst in der Lage gewesen wäre, diese Renitenz von sich aus zu beseitigen; denn jede eidgenössische Intervention ist in solchen Dingen unbestreitbar ein Uebel. Allein es liegt auf der andern Seite auf der Hand, daß die tessinischen Behörden in diesem Falle nicht einschreiten konnten, weil dieses nur dadurch möglich gewesen wäre, wenn man den nördlichen Theil aufgefordert hätte, den südlichen zur Pflichterfüllung anzuhalten, was aber ja nichts anderes gewesen wäre als die Organisation des Bürgerkriegs. Es lag darum in der Pflicht der Bundesbehörden, den renitenten Kantonstheil auf den Weg der Gesetzlichkeit zurückzuführen.

Man kann vielleicht einwenden, es hätte der Zweck erreicht werden können durch Strafandrohungen und Strafprozesse gegen die Führer und Anstifter der Renitenz. Allein dieses Mittel hätte in seiner Anwendung große Schwierigkeiten und zudem einen viel gehässigeren und in seinen Nachwirkungen verderblicheren Charakter gehabt, als das viel wirk-

samere und doch verhältnißmäßig mildere, weil die ganze renitente Bevölkerung zunächst gleichmäßig belastende, Mittel einer militärischen Okkupation.

Der Bundesrath kann daher in keiner Weise zugeben, daß seine Instruktionen an die eidgenössischen Kommissäre dem Bundesrechte und der politischen Situation nicht entsprochen haben. Es konnte ihm nur sehr angenehm sein, daß die Munizipalität von Lugano diese Instruktionen zum Gegenstande einer Beschwerde bei der Bundesversammlung gemacht hat, und daß diese dadurch Gelegenheit erhält, in einer Frage, welche allerdings die Interessen der Eidgenossenschaft vielfach sehr nahe berührt, ihr maßgebendes Wort zu sprechen. Der Bundesrath hat sich bei der nahe bevorstehenden Versammlung der Räthe gern entschlossen, vor jedem weiteren Vorgehen diese Direktion abzuwarten. Nach seiner Ansicht kann, wenn nichts Neues dazwischen kommt, bei gegenwärtiger Sachlage einfach der Volksentscheid über den Verfassungsentwurf und eventuell die im nächsten Februar stattfindende gesetzliche Integrallerneuerung des Großen Rathes abgewartet werden. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß die Bevölkerung jenseits des Monte Genere so viel eidgenössischen Sinn an den Tag legen werde, um von dieser Trennungsbewegung noch selbst zurückzutreten und sich in loyaler Weise mit dem nördlichen Theile wieder zu verbinden, und wir werden fortfahren, auch bei dem nördlichen Theile dahin zu wirken, daß billigen Wünschen des südlichen Theils Rechnung getragen werde. Sollte uns aber diese Hoffnung abermals täuschen, so sehen wir kein anderes Mittel, als das Vorwärtsgelien auf dem in unsern Instruktionen schon bezeichneten Pfade. Der Bundesrath wird sich gewiß nur mit schwerem Herzen zu der Maßregel der Okkupation entschließen; allein das Interesse des Gesamt Vaterlandes, das in vorliegendem Falle mit dem Interesse des Kantons Tessin in einem glüklichen Einklang steht, muß schließlich über alle andern Rücksichten entscheiden.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Vern, den 2. Dezember 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Tessiner Anstände. (Vom 2. Dezember 1870.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.12.1870
Date	
Data	
Seite	768-779
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 711

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.